

Anlage 2

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

Strukturvoraussetzungen für den koordinierenden Versorgungssektor für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt	<u>Diabetologisch qualifizierter Pädiater:</u> <ul style="list-style-type: none">– Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt für Kinderheilkunde mit einer dem Diabetologen vergleichbaren Fort- und/oder Weiterbildung (über das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation entscheidet die Gemeinsame Einrichtung) oder– Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie oder– Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit den Zusatzweiterbildungen (Kinder-) Endokrinologie und/oder Diabetologie und ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1. Behandlung von mindestens 25 Kindern und Jugendlichen pro Jahr ¹
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln	<ul style="list-style-type: none">- Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuelle Webseite der KVWL während der TeilnahmeMindestens 1 x jährlich diabetesspezifische Fortbildung.- Teilnahme an diabetesspezifischen Qualitätszirkeln (2 x jährlich). Die Teilnahme an Fortbildungen/Qualitätszirkeln ist der KVWL nach Aufforderung nachzuweisen.

¹ Der Nachweis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach erklärter Teilnahme zu erbringen (ggf. durch Abrechnungsdaten der KVWL).

Voraussetzung	Beschreibung
<p>2. Fachliche Voraussetzungen nichtärztlichen Personals</p>	<p><u>Qualifikation nichtärztlichen Personals:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens ein/e in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrene Diabetesberater/in (Vollzeitstelle bzw. entsprechende Teilzeitstellen) mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung (über das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation entscheidet die Gemeinsame Einrichtung) - Jährlich mindestens eine Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen <p>Die Teilnahme des nichtärztlichen Personals an Fortbildungen ist der KVWL nach Aufforderung nachzuweisen.</p> <p>Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit: einem/r in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrenen Ökotrophologen/in oder Diätassistenten/in und einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen/in.</p> <p>Die Ausbildung der Diabetesberater/in (DDG) ist gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert. - Die Weiterbildung besteht aus mindestens 480 Stunden theoretischen Unterrichts und 1000 Stunden praktischer Weiterbildung, von denen 250 Stunden als praktische Anleitung bzw. Unterricht nachzuweisen sind.
<p>3. Apparative Ausstattung der Praxis/ Einrichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis/Einrichtung - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - 24 Stunden-Blutdruckmessung² - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit

² Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden

Voraussetzung	Beschreibung
	<p>verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung³ und HbA1c-Messung (Messung der Blutglukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer)^{4, 4}</p> <ul style="list-style-type: none"> - EKG - Sonographie ^{5 6, 7,} - Doppler- oder Duplexsonographie ^{7, 8, 9} - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
4. Patientenschulungen	<p>Die Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 muss in einer in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen qualifizierten Einrichtung erfolgen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss der Anlage 20 „Patientenschulungen“ entsprechen.</p> <p>24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms</p>

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln der Anlage 12 „Versorgungsinhalte“, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

³ Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

⁴ Es gelten die Leitlinien der Deutschen Diabetes Gesellschaft – DDG – in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).

⁶ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

⁷ Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.